

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückzugeben!

Bewerbungsbedingungen

zur Abgabe eines Angebotes

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Angebots- und Vertragsbedingungen

Enthalten die Angebots- und/oder Vertragsbedingungen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Angebot

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (LV), siehe Ziffer 2.2 – unzulässig.

2.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten LV können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden; die vom Auftraggeber vorgegebene (Lang)Fassung des LV ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Positions-Nummern des vom Auftraggeber übersandten LV vollzählig und in der gleichen Reihenfolge enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Positions-Nr., die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem LV entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten LV Bestandteil des Angebotes.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anfordern des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes LV nachzureichen.

2.3 Der Auftraggeber behält sich vor, nicht bis zur Angebotsfrist eingegangene und/oder unvollständige Angebote nicht zu berücksichtigen. Das Angebot soll die Preise und die in den Angebots- und Vertragsbedingungen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

Änderungen an den Angebots- und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

2.4 Die Preise (Einheits-, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro bis zur zweiten Kommastelle und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

2.5 Beabsichtigt der Bieter die Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.6 Wenn den Angebots- und Vertragsbedingungen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben.

2.7 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss unterschrieben sein.

2.8 Bis zum Ablauf der Angebotseinreichungsfrist kann der Bieter sein Angebot zurückziehen.

3. Nebenangebote, soweit zugelassen

3.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und im Angebotsschreiben als solche deutlich gekennzeichnet sein.

3.2 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des LV ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Nebenangebote müssen im Vergleich zum LV qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen, ansonsten kann es nicht berücksichtigt werden.

Soweit der Bieter im Nebenangebot eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Angebots- und Vertragsbedingungen geregelt ist, hat er entsprechende Angaben zur Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen, um die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

3.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des LV beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Ziffern 3.1 bis 3.3 nicht entsprechen, nicht zu beauftragen.

4. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben:

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder der ARGE aufgeführt sind und der für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter der ARGE bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der ARGE gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder der ARGE als Gesamtschuldner haften.

Die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangten Nachweise gelten für Mitglieder von Bietergemeinschaften ebenso.

Im Auftragsfall ist bei Bauleistungen eine auf die ARGE ausgestellte Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts beizubringen.

5. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern (NAN) ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch NAN auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen NAN benennen. Die Benennung von NAN, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen (bis zu 10% der Leistung), kann unterbleiben.